



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die
- staatlichen Realschulen
- privaten Realschulen
- Schulen besonderer Art
in Bayern

per OWA

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.4 - 5 S 6610 - 5a.32 710

München, 29.03.2011
Telefon: 089 2186 2547
Name: Herr Kellner

Vollzug der Realschulordnung (RSO); Vorgriffsregelungen

Im Vorgriff auf beabsichtigte Änderungen der Realschulordnung wird mit sofortiger Wirkung Folgendes bestimmt:

1. Nachprüfung (§ 59 Abs. 6 Satz 2 RSO):

Schülerinnen und Schüler, die sich der Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben, erhalten ein neues Jahreszeugnis, in dem die in der Nachprüfung erzielten Noten an die Stelle der jeweiligen Jahresfortgangsnote treten und das einen Vermerk darüber enthält, welche Noten auf der Nachprüfung beruhen.

2. Freiwilliges Wiederholen (§ 61 Abs. 1 Satz 1 RSO):

Schülerinnen und Schüler können (wieder) spätestens bis zur Aushändigung des Zwischenzeugnisses (vgl. § 64 Abs. 1 Satz 1 RSO) in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten.

3. Rückgabe der Zwischenzeugnisse bzw. der Informationen über das Notenbild (§ 64 Abs. 4 Satz 2 RSO):

Die unterschriebenen Zwischenzeugnisse bzw. Informationen über das Notenbild werden den Schülerinnen und Schülern nicht mehr erst „spätestens am Schuljahresende zurückgegeben“, sondern zeitnah nach Überprüfung der unterschriftlich bestätigten Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten.

gez. Püls

Leitender Ministerialrat